

VDZ gGmbH

Forschungsinstitut der Zementindustrie GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Unsere Leistungen erfolgen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossener Verträge und gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Mit der Erteilung des Auftrages werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.
- 1.4 Anderslautende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Anerkennung.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Unterlagen, die sich auf unser Angebot beziehen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. enthalten verbindliche Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. An Katalogen, Angeboten, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder infolge der Annahme der Leistung durch den Kunden zustande. Bei Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000 EURO netto erteilen wir keine Auftragsbestätigung. Der Auftrag kommt in diesen Fällen zustande, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Auftrages den Auftrag schriftlich abgelehnt haben.

- 2.3 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung.
Satz 1 findet keine Anwendung, sofern der Wert von Änderungen des Auftrags 1.000 EUR netto nicht übersteigt.

3. Leistungen, Mitwirkungspflichten

- 3.1 Wir schulden nur die mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Leistungen, die wir nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erbringen. In diesem Zusammenhang sind wir berechtigt, Leistungen auch durch einen von uns sorgfältig ausgewählten und uns geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.
- 3.2 Wenn wir ein Prüfzertifikat erteilen, ist damit keine über den jeweiligen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Qualität oder die Verwendungsfähigkeit des geprüften Gegenstandes oder Materials verbunden.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Materialien, Proben, Auskünfte, Unterlagen und sonstigen Informationen richtig, vollständig und rechtzeitig auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Auf Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, hat uns der Kunde hinzuweisen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob diese Informationen richtig und vollständig sind, es sei denn, dass hierzu unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände Anlass besteht oder diese Prüfung Gegenstand des uns erteilten Auftrages ist.
- 3.4 Sofern der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch anfallenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender gesetzlicher Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 3.5 Wir behalten uns an den von uns erstellten Gutachten, Prüfberichten, Untersuchungsergebnissen, Berechnungen, Zertifikaten, Stellungnahmen und sonstigen Ergebnissen unserer Tätigkeit das Urheberrecht vor.

4. Fristen, Termine

- 4.1 Fristen zur Durchführung von Leistungen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. bei Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000 EURO netto am 10. Arbeitstag nach Eingang des Auftrages; wenn Rückfragen beim Kunden oder Mitwirkungshandlungen gemäß Ziff. 3.3 des Kunden erforderlich sind, beginnen sie erst nach Eingang der Klarstellung aller Punkte oder nach vollständiger Erbringung aller Mitwirkungshandlungen. Falls Anzahlungen vereinbart sind, beginnen die Leistungsfristen erst mit Eingang der ersten Zahlung.

- 4.2 Wir sind in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen befugt, Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.
- 4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die nachweislich auf die Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen von erheblichem Einfluss sind - hierzu gehören insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Boykott, Streik, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Stromausfall, Explosion, Aussperrung, Störungen in der EDV oder bei Mess-/Analysegeräten, vollständige oder teilweise Einstellung oder Beschränkung der Betriebstätigkeit, beschränkende Maßnahmen jeglicher Art von Regierungen und/oder Behörden -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer sind wir berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.4 Werden wir trotz des rechtzeitigen Abschlusses eines inhaltsgleichen (kongruenten) Deckungsgeschäfts von unserem Lieferanten oder Dienstleister mit der vom Kunden bestellten Ware oder Dienstleistung nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass wir die nicht rechtzeitige oder die nicht richtige Selbstbelieferung zu vertreten haben, können wir von dem Vertrag zurücktreten. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Kunden anzuzeigen. Treten wir nicht vom Vertrag zurück, werden wir für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung von unserer Leistungspflicht frei.
- 4.5 Sofern kein Fall von Ziff. 4.3 vorliegt, ist der Kunde bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für diese Nichteinhaltung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn die von uns nicht zu vertretende Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu einer Zeit eintritt, zu der der Kunde sich im Annahmeverzug befindet. Eine weitergehende Schadensersatzpflicht bestimmt sich nach Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 4.6 Bei Annahmeverzug des Kunden oder einer Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten sind wir nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 5 % der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

5. Preise

- 5.1 Wir berechnen unsere Leistungen zu den mit den Kunden vereinbarten Preisen, im Übrigen nach Aufwand zu unseren im Zeitpunkt der Auftragserteilung üblichen Sätzen. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen durch Unterauftragnehmer für Fremdleistungen. Darüber hinaus behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor, wenn nach Vertragsschluss Ereignisse im Sinne der Ziff. 4.4 zu einer Erhöhung unserer Kosten führen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung wird die Zahlung mit Zugang der Rechnung fällig und ist rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen. Die Bankgebühren werden vom Kunden übernommen.
- 6.2 Im Falle des Verzugs, der bei Nichtzahlung innerhalb der in Ziffer 6.1. genannten Frist eintritt, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt uns unbenommen.
- 6.3 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- 6.4 Alle unsere Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird.

Wir sind berechtigt, dann noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir behalten uns für diesen Fall die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

- 6.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berech-

tigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 6.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, die uns von unseren Kunden im Zusammenhang mit der Erteilung und Ausführung des Auftrages übergebenen Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten und sie nur den Personen zugänglich zu machen, die bei der Erbringung unserer Leistungen mitwirken. Ergänzend gelten die Grundsätze der Vertraulichkeit in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die im Internet unter www.vdz-online.de abrufbar sind.

8. Sachmängelhaftung

- 8.1 Im Falle eines Mangels unserer Leistung können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Ersatzlieferung). Uns stehen insoweit bis zu zwei Nachbesserungsversuche zu.
- 8.2 Schlägt die Beseitigung eines Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder führt sie nicht innerhalb angemessener Zeit zum Erfolg, so kann der Kunde hinsichtlich der mangelhaften Leistung Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.3 Der Kunde muss erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sechs Tage nach Erbringung der Leistung, durch schriftliche Anzeige an uns rügen. Zeigt der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, so gilt die Leistung als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Wird uns ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede Art der Sachmängelhaftung.

- 8.4 Sachmängelansprüche gegen uns stehen nur dem Kunden selbst zu. Sie sind nicht abtretbar. Die Abtretung einer Geldforderung bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Kunden - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten (sog. Kardinalpflichten) - sind insofern ausgeschlossen, als sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzhaftung auf

den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In derartigen Fällen beträgt die Haftung der Höhe nach maximal 1 Mio EURO. Dies entspricht unserer versicherten Haftungshöchstsumme.

- 9.2 Eine etwaige Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die Regelung in Ziff. 9.1. unberührt.
- 9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund.

10. Verjährung

Mängelansprüche sowie sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren in 1 Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nach 5 Jahren oder einer längeren Frist verjähren.

11. Urheberrecht, Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumen wir dem Kunden an unseren urheberrechtlich geschützten Leistungen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang ein, in dem es zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Zur Weitergabe der Leistung an Dritte und zur Verwertung der Leistung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Weitergabe der Leistung an Dritte, z.B. an eine Behörde nach dem Verwendungszweck bestimmungsgemäß erforderlich ist.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten - auch bei grenzüberschreitenden Leistungen - ist Düsseldorf. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Düsseldorf.
- 12.4 Der Kunde kann - unbeschadet der Regelung nach Ziffer 8.4 - seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Die Abtretung einer Geldforderung bleibt hiervon unberührt.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine

unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand: 01.01.2017